

**Kostenbeitragssatzung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in
kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Das sind die Crinitzer Kinderwelt, die Kita Kunterbunt in Lichterfeld, die Kita Schlaumäuse in Massen – Niederlausitz und die Kita Schloßzwerge in Sallgast im Rahmen eines abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

**§ 2
Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Kinder, deren Wohnsitz sich nicht im Amtsgebiet befindet, können bei freier Kapazität aufgenommen werden. Sie müssen jedoch vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorlegen.
- (3) Vor Beginn der Vertragslaufzeit werden maximal 2 Wochen als Eingewöhnungsphase gewährt. Diese Wochen sind beitragsfrei.

**§ 3
Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteile zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der Hälfte.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Kassenz Zeichens und des Vor- und Zunamens des Kindes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg erhoben. Des Weiteren können Mahnkosten ab dem Tage nach der Fälligkeit entstehen und erhoben werden.
- (4) Bei Zahlungsrückständen der Kostenbeiträge von zwei Monaten hat das Amt als Träger der kommunalen Einrichtungen das Recht, den Betreuungsvertrag zum Monatsende zu kündigen.
- (5) Die Stundensätze nach § 10 Gastkinder sind eine Woche nach Rechnungslegung fällig.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgebliche Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (4) Für die Essenversorgung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 7 Kostenbeitragssatz

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ausgehend von dem nach § 9 ermittelten Einkommen erfolgt unter Festschreibung eines Mindestkostenbeitrages eine Staffelung nach Einkommensgruppen nach Anlage 1 als Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer täglichen Betreuungszeit festgelegt.
- (4) Bei Überziehung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird eine Beitrag von 8,00 € je angefangene Stunde erhoben. Wenn es zur wiederholten Überziehung der Betreuungszeit kommt, wird ein neuer Kostenbeitragsbescheid mit erhöhtem Betreuungsumfang erlassen.
- (5) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.
- (6) Der Beitrag für Kinder bis zu 3 Jahren wird einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (7) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. für die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag. Werden die Einkommensnachweise verspätet eingereicht, erfolgt eine Korrektur des Kostenbeitragsbescheides erst im Folgemonat.
- (8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (9) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 3 Wochen, kann auf Antrag ein Freimonat gewährt werden.
- (10) Die Kostenbeitragspflicht bleibt unberührt, auch während der Schließzeit der Einrichtung.

- (11) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Hortkinder mit einem bestehenden Betreuungsvertrag eine verlängerte Betreuung (z.B. Ferienspiele) möglich. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.
- (12) Bei Grundschulkindern ohne bestehenden Betreuungsvertrag werden für die Hortbetreuung Kostenbeiträge in Höhe des § 10 dieser Gebührensatzung erhoben. Diese können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität und die Personalsituation erlauben. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

§ 8 Einkommen

- (1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, jedoch nicht einbezogen werden das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage des Bundes.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
- a) der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - b) der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - c) der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - d) von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Nr. 2 sind abzusetzen
- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 82 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
 - d) Das Baukindergeld des Bundes, die Eigenheimzulage und
 - e) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, ist abweichend von Nr. 3.b) bis 3.d) ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung auszugehen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist vom Finanzamt eine Bescheinigung über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.
- (7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommensbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. VIII genannten Leistungen u.Ä.
- (8) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird der höchste Kostenbeitrag erhoben.
- (9) Die Kostenbeitragspflichtigen haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages, danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Änderung des Kostenbeitrages führen, mitzuteilen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

§ 9 Beitragsfreiheit

- (1) Kostenbeitragspflichtige deren Kinder sich im letzten Kita Jahr vor der Einschulung befinden sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit, jedoch gilt die Befreiung nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland oder Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.
- (2) Kostenbeitragspflichtige denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Kitabitragsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Das gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind:
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - b) Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - c) Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - d) einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes oder
 - e) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (3) Ein Elternbeitrag kann den Kostenbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die

Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

§ 10 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Amt besitzen und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Stundensatz je angefangener Betreuungsstunde ist zu entrichten:

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	=	5,00 €
- für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung	=	4,00 €
- für Kinder im Grundschulalter	=	3,00 €

§ 11 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Bei erfolgloser Mahnung und mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen, wie z.B.:
das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat,
 - auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist,
 - bei dem Kind oder den Personensorgeberechtigten die Akzeptanz der pädagogischen Arbeit und Konzeption der Einrichtung fehlt,
 - trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 12
Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vom 01.04.2016 tritt zum 01.08.2020 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 13.05.2020



Gottfried Richter
Amtdirektor

**Kostenbeitragssatzung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen
Kindereinrichtungen des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

Anlage 1 zu § 7 Abs.2 – Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge

(1) Gebührensätze

1. Alleinerziehend mit Kind

12,50 € Mindestkostenbeitrag bei einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 1.692,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 1.692 bis 1.800	2 %	2 %	2 %
über 1.800 bis 2.000	3%	2,5 %	2,5 %
über 2.000 bis 2.300	4%	3,5 %	3 %
über 2.300 bis 2.600	5%	4,5 %	3,5 %
über 2.600 bis 3.000	6,25 %	5,25 %	3,5 %
über 3.000	190,- €	160,- €	120,- €

2. Zwei Elternteile mit 1 Kind, bzw. alleinerziehend mit 2 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.117,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.117 bis 2.200	2 %	2 %	2 %
über 2.200 bis 2.400	3%	2,5 %	2 %
über 2.400 bis 2.600	4%	3,5 %	2,5 %
über 2.600 bis 2.900	5%	4 %	3 %
über 2.900 bis 3.400	5,5 %	4,5 %	3 %
über 3.400	190,- €	160,- €	120,- €

3. Zwei Elternteile mit 2 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 3 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bei einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.504,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.504 bis 2.600	2 %	2 %	2 %
über 2.600 bis 2.800	3%	2,5 %	2 %
über 2.800 bis 3.000	4%	3 %	2,5 %
über 3.000 bis 3.300	4,5%	3,5 %	3 %
über 3.300 bis 3.700	5 %	4 %	3 %
über 3.700	190,- €	160,- €	120,- €

4. Zwei Elternteile mit 3 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 4 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 2.891,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 2.891 bis 3.000	2 %	2 %	2 %
über 3.000 bis 3.200	2,5 %	2,5 %	2 %
über 3.200 bis 3.400	3 %	3 %	2,5 %
über 3.400 bis 3.600	4 %	3,5 %	3 %
über 3.600 bis 3.900	4,75 %	4 %	3 %
über 3.900	190,- €	160,- €	120,- €

5. Zwei Elternteile mit 4 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 5 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 3.273,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 3.273 bis 3.400	2 %	2 %	2 %
über 3.400 bis 3.500	2,5 %	2,5 %	2 %
über 3.500 bis 3.600	3 %	3 %	2,5 %
über 3.600 bis 3.800	4 %	3,5 %	2,5 %
über 3.800 bis 4.000	4,7 %	3,75 %	2,5 %
über 4.000	190,- €	160,- €	120,- €

6. Zwei Elternteile mit 5 Kindern, alleinerziehend mit 6 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 3.655,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 3.655 bis 3.700	2 %	2 %	2 %
über 3.700 bis 3.800	2,5 %	2,5 %	2 %
über 3.800 bis 3.900	3 %	3 %	2,5 %
über 3.900 bis 4.000	4 %	3,5 %	2,5 %
über 4.000 bis 4.100	4,5 %	3,75 %	2,5 %
über 4.100	190,- €	160,- €	120,- €

7. Zwei Elternteile mit 6 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 7 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 4.042,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 4.042 bis 4.100	2 %	2 %	1 %
über 4.100 bis 4.200	2,5 %	2,5 %	1,5 %
über 4.200 bis 4.300	3 %	3 %	2 %
über 4.300 bis 4.500	4 %	3,5 %	2,5 %
über 4.500	190,- €	160,- €	120,- €

8. Zwei Elternteile mit 7 Kindern, bzw. alleinerziehend mit 8 Kindern

12,50 € Mindestkostenbeitrag bis zu einem Einkommen in Höhe von 1.667,00 € bis 4.434,00 €

Bereinigtes Einkommen in €	% vom Einkommen		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahre	Hortkinder
über 4.434 bis 4.500	2 %	2 %	1 %
über 4.500 bis 4.600	2,5 %	2,25 %	1,5 %
über 4.600 bis 4.700	3 %	2,5 %	2 %
über 4.700 bis 4.800	3,75 %	3 %	2,5 %
über 4.800	190,- €	160,- €	120,- €

- (2) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder bis zum 18. Lebensjahr, wird der so ermittelte Kostenbeitrag je weiterem Kind um 5 vom Hundert ermäßigt.
- (3) Der gemäß § 7 ermittelte Kostenbeitrag wird für eine Betreuungszeit bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich erhoben.
- (4) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich nur 4 Stunden bzw. 20 Stunden wöchentlich, vermindert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 8,00 €. Der höchste Kostenbeitrag beträgt dann für Kinder bis zu 3 Jahren 152 €, für Kinder über 3 Jahren 128 € und Hortkinder 96 €.
- (5) Erfolgt für Kinder im Grundschulalter eine Betreuung nur bis zu täglich 2 Stunden bzw. 10 Stunden wöchentlich, vermindert sich der ermittelte Kostenbeitrag um 40 von Hundert und der höchste Kostenbeitrag beträgt 72 €.
- (6) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich 8 Stunden bzw. 40 Stunden wöchentlich, erhöht sich der ermittelte Kostenbeitrag um 20 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 17,50 €.
- (7) Erfolgt eine Betreuung bis zu täglich 10 Stunden bzw. 50 Stunden wöchentlich, erhöht sich der ermittelte Kostenbeitrag um 35 von Hundert und bei den Mindestbeiträgen von 12,50 € auf 21,00 €. **Der höchste Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt maximal 245 €.**

Massen-Niederlausitz, 13.05.2020

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

**Hiermit wird die Bekanntmachung der vorstehenden Kostenbeitragssatzung für die
Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen**

**des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und dessen Anlage 1 zu § 7 Abs.2 – Höhe und
Staffelung der Kostenbeiträge angeordnet.**

Massen- Niederlausitz, den 14.05.2020

**Gottfried Richter
Amtsdirektor**

